

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen,
Finanzdienstleistungen - dual,
Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie,
Technische Betriebswirtschaft,
Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 02.06.2020**

(Hochschulanzeiger Nr. 7/2020 vom 31. August 2020, S. 56)

Geändert durch Ordnung vom:

- 01.02.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 29)
- 23.05.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2022 vom 31.05.2022, S. 7)
- 28.10.2022 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2022 vom 30. November 2022, S. 24)
- 22.04.2023 (Hochschulanzeiger Nr. 3/2023 vom 28.04.2023, S. 5)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden der oben genannten Studiengänge, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 für das Studium eingeschrieben haben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2020 verwendet.

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern am 13.05.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27. Mai 2020 dazu Stellung genommen und der Präsident hat die Fachprüfungsordnung am 28.05.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 3 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots, Vertiefungsrichtungen, dualer Studiengang
- § 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 5 Lehrangebot
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6a Orientierungsphase
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7a Kombinierte Prüfungen
- § 7b Lernportfolio
- § 8 Haus- und Projektarbeiten
- § 9 Projekte, Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Mobilitätsmodul
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 12 Täuschungen
- § 13 Umfang der Bachelorprüfung
- § 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- Anlage 1a: Studiengang Finanzdienstleistungen Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1b: Studiengang Wirtschaftsinformatik Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1c: Studiengang Mittelstandsökonomie Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

- Anlage 1d: Studiengang Technische Betriebswirtschaft Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1e: Studiengang Wirtschaft und Recht Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS - Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1f: Studiengang Industrial & Digital Management Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS -Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1g: Studiengang Finanzdienstleistungen - dual Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 2: Allgemeine Wahlpflichtfächer Semester 5+ 6
- Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung
- Anlage 4: Schematische Darstellung der Wahlmöglichkeiten nach § 9 Absatz 1
- Anlage 5: Ergänzende und abweichende Regelungen für Finanzdienstleistungen - dual

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen der Studiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen - dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, wenn in dieser Ordnung nichts Anderes bestimmt ist. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung werden die akademischen Grade "Bachelor of Arts" (abgekürzt: B. A.) für die Studiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen - dual, Mittelstandsökonomie, Wirtschaft und Recht, sowie die Bezeichnung "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.) für die Studiengänge Wirtschaftsinformatik, Technische Betriebswirtschaft sowie Industrial & Digital Management verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Lehrangebots, Zugangsvoraussetzungen, Vertiefungsrichtungen, dualer Studiengang

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin sind zwei Projekte gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung von 210 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und Wahlbereich ergibt sich aus der Summe der Semesterwochenstunden (SWS) für die im jeweiligen Curriculum genannten Lehrveranstaltungen.

(3) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Studiengang Wirtschaft und Recht, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht im deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen für die Zulassung zum Studium die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem C1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, um den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend gut folgen zu können. Zertifikate zum Nachweis der Deutschkenntnisse sollen nicht älter als 24 Monate sein.

(5) Der Studiengang Wirtschaftsinformatik wird mit den Vertiefungsrichtungen „IT Manager“ oder „IT Engineer“ angeboten. Die Vertiefungsrichtung gilt mit der ersten Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul der jeweiligen Vertiefungsrichtung als gewählt. Es können nur Prüfungen in Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung abgelegt werden. Ein späterer Wechsel der Vertiefungsrichtung ist nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses einmalig möglich, soweit keine Prüfung in Modulen der Vertiefungsrichtung endgültig nicht bestanden ist. Erbrachte Leistungen bleiben als zusätzlich abgelegte Prüfungen erhalten. Im Falle des Wechsels der Studienvertiefung gilt das dem Wechsel folgende Semester für die Berechnung der Meldefrist nach § 7 Absatz 4 als drittes Fachsemester in Bezug auf die Prüfungen der Module in der Studienvertiefung.

(6) Der Studiengang Finanzdienstleistungen - dual ist ein dualer Studiengang gemäß § 20 Absatz 3 HochSchG, der sich durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien-Ausbildungs- und Praxisphasen auszeichnet. In diesem Studiengang gelten besondere und zusätzliche Regelungen insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium und seinem Ablauf gemäß der Anlagen 1g und 5.

§ 4 Mitglieder des Prüfungsausschusses

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Lehrangebot

Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modul Inhalte folgt dabei dem Muster der Anlage 3. Das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan sind über das Campusmanagementsystem zugänglich.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Studien- und Prüfungsleistungen kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 ABPO nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Kaiserslautern in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon können Studierende, die in Masterstudiengängen der Hochschule eingeschrieben sind, zu Prüfungen in den Bachelorstudiengängen des Geltungsbereiches dieser Ordnung zugelassen werden, sofern eine Teilnahme an der Prüfung auf Grund einer Auflage zur Zulassung zum Masterstudiengang notwendig ist.

(2) Eine Zulassung zu einer Prüfung in einem der in § 1 genannten Studiengänge ist in Ergänzung zu Absatz 1 Satz 1 möglich, wenn Studierende in einem anderen Bachelorstudiengang des Fachbereichs eingeschrieben sind und entsprechend ihrer Prüfungsordnung an einer Orientierungsphase teilnehmen.

§ 6a Orientierungsphase

(1) Studierende haben die Möglichkeit, eine Orientierungsphase zu durchlaufen. Mittels dieser Phase der Orientierung erhalten die Studierenden die Möglichkeit, Einblicke in die in § 1 genannten Studiengänge sowie den Bachelorstudiengang International Business Administration zu erwerben. Sie können in den im

„Learning Agreement“ gemäß Absatz 4 belegten Modulen Prüfungen ablegen. Auf Grundlage dieser Erfahrung sollen sich die Studierenden zum Abschluss der Orientierungsphase für einen Studiengang entscheiden.

(2) Um sich als Studierende einer Orientierungsphase zu bewerben, stellen die Studienbewerbenden im Zuge ihres Antrags auf Einschreibung einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Orientierungsphase an das zuständige Studierendensekretariat. Dieser Antrag kann von den Studierenden bis zum Beginn der Vorlesungen eines Fachsemesters zurückgenommen werden. Ein Orientierungsstudium ist nur in den ersten beiden Fachsemestern möglich.

(3) Die Orientierungsstudierenden wählen Module zwischen 28 und 32 ECTS-Punkte pro Semester aus den Modulen der in § 1 genannten Studiengänge. Es können lediglich Module belegt werden, die keine Zugangsvoraussetzungen haben. Die geleisteten Prüfungen können im Folgestudiengang gemäß § 17 ABPO anerkannt werden.

(4) Vor Beginn der Vorlesungen jedes Orientierungssemesters ist ein Beratungsgespräch Pflicht. Im Zuge dieses Beratungsgesprächs vereinbaren die Studienbewerbenden ein „Learning Agreement“. Dies ist eine Vereinbarung, die zwischen Orientierungsstudienbewerbenden und dem Fachbereich der Hochschule geschlossen wird. Darin werden die Ziele, die mit dem Orientierungsstudium verfolgt werden, schriftlich festgehalten. Weiterhin erhalten die Studierenden auf diese Weise wichtige Informationen bezüglich der Orientierungsphase. In diesem „Learning Agreement“ werden Regelungen und Feststellungen zu den folgenden Inhalten getroffen:

- zu belegende Module für jedes Orientierungssemester im Wert zwischen 28 und 32 ECTS-Punkten aus den in § 1 genannten Studiengängen,
- Protokoll über die Beratung zur Orientierungsphase,
- Lern- und Erfahrungsziele, die mit dem Durchlaufen des Orientierungsstudiums erreicht werden sollen,
- Hinweise auf die mögliche Verlängerung der Regelstudienzeit durch die Orientierungsphase,
- Hinweis auf die BAföG-Problematik, Regelstudienzeit und Verlust des Anspruchs bei wiederholtem Wechsel.
- Vor Beginn des zweiten Orientierungssemesters ist ein Erfahrungsbericht über das vergangene Semester anzufertigen (Reflexionsbericht).
- Durch Unterzeichnung zwischen der Studienberaterin oder dem Studienberater und den Bewerbenden des „Learning Agreements“ kommt die Orientierungsphase zu Stande.

(5) Die Orientierungsstudierenden erhalten die Möglichkeit, nach dem ersten oder zweiten Fachsemester den gewählten Studiengang regulär fortzusetzen oder in einen anderen Studiengang zu wechseln. Die in § 7 Absatz 4 normierte Frist bis zur Anmeldung zur Prüfung wird um die Dauer der Orientierungsphase erhöht. Prüfungen, die während der Orientierungsphase in dem endgültig gewählten Studiengang nicht bestanden wurden, gelten als Fehlversuche. Andere in der Orientierungsphase nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen im Sinne von Anlagen 1a bis 1g und Anlage 2 dieser Prüfungsordnung sind

1. mündliche Prüfungen gemäß § 7 ABPO,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 8 ABPO,
3. Haus- und Projektarbeiten gemäß § 8 dieser Prüfungsordnung,
4. Kombinierte Prüfungen (KOM) gemäß § 7a dieser Prüfungsordnung,
5. Portfolio-Prüfungen gemäß § 7b dieser Prüfungsordnung,
6. Projekt 1 und 2 gemäß § 9 dieser Prüfungsordnung,
7. die Bachelorarbeit gemäß § 11 ABPO mit Kolloquium gem. § 12 ABPO.

(2) Studienleistungen im Sinne der Anlagen 1a bis 1g dieser Prüfungsordnung werden insbesondere in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen, Präsentationen oder Gruppenarbeiten erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 15 und § 19 ABPO ein. Die Form, der Zeitpunkt und die Art der Bewertung nach § 13 ABPO werden durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Der verbindliche Prüfungsplan wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit für das jeweilige Semester bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Richtlinien für die Durchführung von Klausuren erlassen. Diese werden unmittelbar nach Beschluss bekannt gemacht.

(4) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der einzelnen Module der ersten drei Fachsemester nach dem in Anlagen 1a bis 1g dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemester anzumelden. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.

(5) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung darf maximal 10 Prozent der ohne die Zusatzleistung erreichbaren Bewertungspunkte betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfenden. Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 7a Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie sollten maximal zwei Prüfungselemente enthalten, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus den Anlagen 1a bis 1g und Anlage 2 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 16 ABPO.

(4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Einsendeaufgaben, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können z. B. Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Sofern die Form nicht aus Anlagen 1a bis 1g oder der Tabelle in Absatz 8 abschließend hervorgeht, wird sie spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Prüfungselemente können mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 13 Absatz 4 ABPO) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in Absatz 8.

(6) Die Module, die in den Anlagen 1a bis 1g und Anlage 2 „KP“ als Prüfungsform aufweisen, verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung.

(7) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente sind im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen ECTS-Punkten. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

(8) Die möglichen Formen kombinierter Prüfungen sind:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KOM1	Aktive Teilnahme mit Laborbericht (unbenotetes Prüfungselement)	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (benotetes Prüfungselement) gemäß Modulhandbuch
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen.	
KOM2	Aktive Teilnahme mit Dokumentation, praktische Übungen z. B. Einsendeaufgaben (unbenotetes Prüfungselement)	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (benotetes Prüfungselement) gemäß Modulhandbuch
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen.	
KOM3	Präsentation (Präsentationsfähigkeiten, unbenotetes Prüfungselement)	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (benotetes Prüfungselement) gemäß Modulhandbuch
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen.	
KOM4	Praxisaufgabe oder andere Form gemäß § 9a Abs. 3 ABPO (benotet)	Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (benotet) gemäß Modulhandbuch
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Gewichtung der Prüfungselemente erfolgt gem. Anlagen 1a - 1g.	

§ 7b Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- und inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor festgelegten Kriterien. Diese werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 7c Aktive Teilnahme

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinanderzusetzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor. Vorlesungen und Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 8 Haus- und Projektarbeiten

(1) Hausarbeiten werden nach Ende der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls im Semester von den Studierenden im Regelfall zu Hause bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt minimal 4, maximal 6 Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Projektarbeiten werden unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrpersonen studienbegleitend bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt minimal sieben, maximal sechzehn Wochen. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Abweichungen der Bearbeitungszeiten nach Absatz 1 und 2 erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeiten und Abgabetermine werden im Prüfungsplan gemäß § 7 Absatz 3 bekannt gemacht.

§ 9 Projekte, Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Mobilitätsmodul

(1) Das fünfte und sechste Fachsemester ist jeweils in zwei Semesterhälften unterteilt. In den beiden ersten Semesterhälften werden entsprechend der Anhänge 1a bis 1g jeweils drei festgelegte, studiengangbezogene Pflichtmodule beziehungsweise im Studiengang Finanzdienstleistungen im sechsten Semester spezielle Wahlpflichtmodule, die im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen sind, angeboten. Die Prüfungen der genannten Module sind von den Studierenden insgesamt zu bestehen. In den jeweils zweiten Semesterhälften des fünften und sechsten Fachsemesters werden drei allgemeine Wahlpflichtmodule (allgemeine Wahlfächer), die im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen sind, sowie das Projekt 1 angeboten. Die Prüfungen dieser Module sind von den Studierenden zu bestehen. Die Studierenden können wählen, in welchem Semester sie das Projekt 1 oder die allgemeinen Wahlpflichtmodule belegen wollen. Das Semester für das Projekt 1 muss entsprechend Absatz 8 rechtzeitig gewählt werden; es gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2. Im siebten Semester findet

Projekt 2 sowie die Bachelorarbeit statt. Für Projekt 2 kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat. Abweichende Regelungen für den Studiengang Wirtschaft und Recht sind in Absatz 10 geregelt, für den Studiengang Finanzdienstleistungen - dual in Anlage 5. Eine schematische Darstellung der Wahlmöglichkeiten ist in Anlage 4 abgebildet.

(2) Für die Anmeldung zu Projekt 1 beziehungsweise den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im fünften und sechsten Semester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 89 ECTS-Punkte erworben und damit auch hinreichende für den jeweiligen Studiengang erforderliche Grundkenntnisse durch das Bestehen der in folgender Tabelle genannten Module des jeweils studiengangsspezifischen Curriculums nachgewiesen hat:

Studiengang	Modul
Finanzdienstleistungen Finanzdienstleistungen-dual	1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung 2. Mathematik (Mathe I) 3. Statistik
Mittelstandsökonomie	1. Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre 2. Mathematik 3. Statistik
Technische Betriebswirtschaft	1. Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens 2. Technische Mathematik 3. Statistik
Wirtschaftsinformatik	1. Betriebswirtschaftslehre 2. Technische Mathematik 3. Grundlagen der Informatik
Wirtschaft und Recht	1. Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre 2. Grundlagen des Zivilrechts 3. Grundlagen öffentliches Recht
Industrial & Digital Management	1. Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens 2. Technische Mathematik 3. Grundlagen der Informatik

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen die Zulassung zu den in Satz 1 genannten Prüfungen genehmigen, ohne dass die dafür erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

(3) Projekt 1 (Prüfungsleistung) und Projekt 2 (Prüfungs- oder Studienleistungen entsprechend Anlage 1a bis 1g) stellen eine Prüfung in Form einer praktischen Studienphase dar. Projekt 1 ist ein Praktikum mit benoteter Ausarbeitung (Abschlussbericht) im Umfang von 12 Wochen mit 15 zu erreichenden ECTS-Punkte. Die Art des Projekts 2 mit 12 Wochen und 15 zu erreichenden ECTS-Punkte regelt die Modulbeschreibung im jeweiligen Studiengang. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht Richtlinien zur Anmeldung und Durchführung der Projekte. Der Abschlussbericht ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der praktischen Studienphase im Dekanat abzugeben.

(4) Bei Projekt 1 und gegebenenfalls auch bei Projekt 2, sofern dieses gemäß der Anhänge 1a bis 1g als Prüfungsleistung vorgesehen ist, ist der Abschlussbericht gemäß § 13 ABPO durch die betreuende Person zu benoten.

(5) Die angebotenen allgemeinen Wahlpflichtmodule (allgemeine Wahlfächer) sind in allen Studiengängen außer Wirtschaft und Recht (siehe Absatz 10) und Finanzdienstleistungen - dual (siehe Anlage 5) gemäß der Tabelle Anlage 2 „Allgemeine Wahlpflichtmodule Semester 5 + 6“ dieser Prüfungsordnung wählbar.

(6) Die Studierenden können die erforderlichen Module des Semesters, in dem sie das Projekt 1 gewählt haben, einschließlich des Projekt 1 durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten im Rahmen des Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmodul noch erbracht werden kann; dabei kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 ECTS-Punkten überschritten werden. Insgesamt sind jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten an der ausländischen Hochschule zu erbringen.

(7) Wurde der Abschlussbericht nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, entscheidet die betreuende Person, ob außer dem Abschlussbericht auch die praktische Studienphase wiederholt werden muss. Sofern nur der Abschlussbericht wiederholt werden muss, ist dieser innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens im Dekanat abzugeben. Soweit Abschlussbericht und Praxisphase wiederholt werden müssen, muss dies spätestens im Semester, das auf die Bekanntgabe des Nichtbestehens folgt, geschehen.

(8) Die Wahl des Semesters, in dem Projekt 1 stattfindet, muss spätestens drei Monate vor Semesterbeginn getroffen werden. Die Wahl der allgemeinen Wahlpflichtmodule muss vor Beginn des Semesters vorgenommen werden, in dem entsprechend der Wahl des Projekts 1 die Wahlpflichtmodule zu erbringen sind. Die getroffene Wahl ist jeweils verbindlich. Während des Studiums kann einmal ein allgemeines Wahlpflichtmodul auf Antrag gewechselt werden, sofern durch das Nichtbestehen der Prüfungen in dem Modul kein endgültiges Nichtbestehen entstanden ist. Andere Änderungen sind in besonderen Fällen auf Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Die nach Absatz 5 zur Auswahl stehenden allgemeinen Wahlpflichtmodule sind im Regelfall in festen wöchentlichen Zeitfenstern organisiert, die sechs Monate vor Beginn des Semesters, in dem sie angeboten werden, vom Prüfungsausschuss bekannt gemacht werden. Abweichungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Modulverantwortlichen veranstaltungsbezogen beschließen. Die Auswahl von Modulen muss von den Studierenden so getroffen werden, dass es zu keinen Überschneidungen bezüglich der angegebenen Zeitfenster kommt. Wählen weniger als fünf Studierende ein allgemeines Wahlpflichtmodul, werden die Veranstaltungen und Prüfungen des Moduls nur auf entsprechenden Beschluss des Prüfungsausschusses in besonderen Ausnahmefällen durchgeführt. Sofern ein Wahlpflichtmodul nicht angeboten wird, erhalten die Studierenden die Möglichkeit der Wahl eines Ersatzes. Die nach Anlage 2 zur Auswahl stehenden allgemeinen Wahlpflichtfächer können durch Entscheidung des Fachbereichsrats ergänzt werden; die Ergänzungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt gegeben.

(10) Für den Studiengang Wirtschaft und Recht gelten abweichend folgende Regelungen:

1. An die Stelle der allgemeinen Wahlpflichtmodule treten die Module des Vertiefungsbereichs gemäß Anlage 1e. Somit enthalten das fünfte und sechste Fachsemester Pflichtmodule, Vertiefungsmodule und das Projekt 1. Vertiefungsmodule im Umfang von 15 ECTS-Punkten und Projekt 1 können jeweils wahlweise entweder im fünften oder sechsten Fachsemester belegt werden.
2. Im fünften oder sechsten Semester kann das Mobilitätsmodul im Umfang von 31 ECTS-Punkten gewählt werden. Das Mobilitätsmodul tritt an die Stelle der Module des Semesters, in dem es absolviert wird. Im jeweils anderen Semester müssen dessen Pflichtveranstaltungen und Vertiefungsveranstaltungen absolviert werden. Das Projekt 1 entfällt, wenn das Mobilitätsmodul belegt wird. Im Übrigen ergeben sich die Anforderungen an das Mobilitätsmodul aus der Modulbeschreibung.
3. Das Projekt 2 im siebten Fachsemester besteht aus dem EU-Exkursion-Projekt und dem Moot-Court-Projekt; das Weitere wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten erworben und
2. Projekt 1 bestanden oder das Mobilitätsmodul erbracht hat.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben.

(3) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorarbeit muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Andernfalls gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.

§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit in einer mündlichen Prüfung (Kolloquium) mit einer Dauer von in der Regel 30 Minuten, davon entfallen 20 Minuten auf einen Vortrag und 10 Minuten auf eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit. Der Termin für das Kolloquium wird vom Erstkorrektor im Einvernehmen mit dem Prüfling festgelegt.

§ 12 Täuschungen

(1) Die Berichte der Projekte 1 und 2 sowie die Bachelorarbeit sind zur Auffindung möglicher Täuschungsversuche durch eine computerunterstützte Plagiats-Prüfung zusätzlich in elektronisch verarbeitbarer Form abzuliefern. Die technischen Anforderungen nach Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss und macht diese bekannt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend auch für sonstige geeignete Studien- und Prüfungsleistungen, sofern dies durch die prüfende Person bei der Ausgabe der Aufgabenstellung angekündigt wurde.

(2) Die Entscheidungen nach § 14 Absatz 3 ABPO trifft der Prüfungsausschuss. Als Täuschungsfall kann auch der Verstoß gegen die Richtlinien für die Durchführung von Klausuren gemäß § 7 Absatz 3 dieser Prüfungsordnung gelten. Bei Verdacht auf Täuschung bei den Berichten der Projekte 1 und 2 und Bachelorarbeiten ist eine schriftliche Stellungnahme der betreuenden Person erforderlich.

§ 13 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit,
2. dem Kolloquium über die Bachelorarbeit und
3. den Prüfungs- und Studienleistungen, die in den Anlagen 1a bis 1g und Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus den Anlagen 1a bis 1g und Anlage 2 dieser Prüfungsordnung geht hervor, in welchen Modulen die Prüfungs- und Studienleistungen des Absatzes 1 Nummer 3 zu erbringen sind.

§ 14 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus den Anlagen 1a bis 1g dieser Prüfungsordnung. Die Studierenden haben Anspruch auf die Einstufung der Gesamtnote entsprechend dem ECTS-Users-Guide (Einstufungstabelle). Die Einstufung erfolgt mit einer separaten Bescheinigung.

§ 15 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in einem der Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht oder Industrial & Digital Management einschreiben. Für den Studiengang Finanzdienstleistungen - dual gilt diese Fachprüfungsordnung für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 einschreiben.

(2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft sowie Wirtschaft und Recht an der Hochschule Kaiserslautern vom 11.06.2013 (Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 01.07.2013, S. 52), zuletzt geändert mit Ordnung vom 02.07.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 51, vom 31.07.2019, S. 3), außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium nach der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung haben bis einschließlich Sommersemester 2026 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. In besonders begründeten Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul ersetzt wird. Studierende können auf Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts Anderes bestimmt ist.

(4) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie sowie Wirtschaft und Recht in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

(5) Die Bachelorstudiengänge Technische Betriebswirtschaft und Industrial & Digital Management wurden aufgehoben, ein Studium in diesen Studiengängen kann nicht mehr aufgenommen werden. Studierende, die sich von Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 in die Bachelorstudiengänge Technische Betriebswirtschaft oder Industrial & Digital Management eingeschrieben haben, können ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 beenden. In diesen Studiengängen ist der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung oder die Einschreibung in ein höheres Fachsemester nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

Zweibrücken, 2. Juni 2020

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan des Fachbereiches Betriebswirtschaft
der Hochschule Kaiserslautern
am Campus Zweibrücken

**Anlage 1a: Studiengang Finanzdienstleistungen
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
1. Semester				Bem.	
Einführung in die Bankbetriebslehre (BBL)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (BWL)	5	4	PL/K		5
Interne und externe Rechnungslegung (IER)	5	4	PL/S		5
Mathematik (Mathe I)	5	4	PL/K		5
Mikroökonomie (VWL I)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
Summe 1. Semester:	30	24			
2. Semester					
Einführung i.d. Versicherungsbetriebslehre (VBL)	5	4	PL/K		5
Finanzierung und Investition (FI)	5	4	PL/K		5
Makroökonomie (VWL II)	5	4	PL/K		5
Privatrecht I (PÖR I)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
Summe 2. Semester:	30	24			
3. Semester					
Bank- und Versicherungsrecht (BaVersR)	5	4	PL/K		5
Finanz- und Wirtschaftsmathematik (Mathe II)	5	4	PL/K		5
Management und Controlling (MuC)	5	4	PL/K		5
Privatkundengeschäft (PKG)	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „PKG Klausur“ (50%) und „PKG Praxisaufgabe“ (50%)		5
Privatrecht II / Öffentliches Recht (PÖR II)	5	4	PL/K		5
Steuerlehre (Steu)	5	4	PL/K		5
Summe 3. Semester:	30	24			
4. Semester					
Firmenkundengeschäft (FKG)	5	4	PL/K		5
International Business Week (am Campus Zweibrücken)	5	4	PL/A		5
Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistungsprodukten	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Grundlagen des Marketing“ (60%) und „Marketing u. Vertrieb v. Fidi-Produkten“ (40%)		5
Organisation und Informationstechnologie (OrgInf)	5	4	PL/S		5
Regulation (Reg)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftsethik und interkulturelles Management	5	4	PL/S		5
Summe 4. Semester	30	24			
5. Semester					
European Insurance Week [SP]	5	4	PL/A		5
Risikomanagement (RiMa) [SP]	5	4	PL/K		5
Wertpapiermanagement (WPM) [SP]	5	4	PL/K		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24			
6. Semester					
Aktuelle Fragestellungen der Finanzdienstleistungen [SWF]	5 [SWF]	4	PL/M [SWF]	3x5	15
Financial Operations (FinOp) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/S [SWF]		
Financial Planning (FinPla) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Geschäftspolitik v. FiDi-Unternehmen [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Personalmanagement für Finanzdienstleister (PMFidi) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Spezifika des Sparkassenverbands [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Unternehmensplanspiel für Lebensversicherungsmärkte [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24			
7. Semester					
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL		0
Bachelorarbeit (BA)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo)	3	2	PL/Kollo		8
Summe 7. Semester:	30	24			
Summe Studium gesamt	210	168			210

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Projekt-Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
[SP] Studiengangbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
[SWF] Studiengangbezogenes, spezielles Wahlpflichtmodul, nur in der ersten Semesterhälfte des 6. Semesters, hiervon sind genau 3 zu wählen.
[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, abwechselnd mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1f
[MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Anlage 1b: Studiengang Wirtschaftsinformatik
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
1. Semester				Bem.	
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Rechnungswesen (IT-Re)	5	4	PL/K		5
Technische Mathematik	5	4	PL/K		5
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Winfo1)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
Summe 1. Semester:	30	24			
2. Semester					
Grundlagen der Informatik (GDI)	5	4	PL/K		5
Grundlegende Konzept der Programmierung (Web)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Finanzwesen (IT-Fi)	5	4	PL/K		5
Modellierung betrieblicher Informationssysteme (MbIS)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftsinformatik 2 (WInfo2)	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: Labor (25%) und Klausur (75%)		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
Summe 2. Semester:	30	24			
3. Semester					
Digitales Marketing 1 (DiMa1)	5	4	PL/H		5
Einführung in das Recht (EinfRe)	5	4	PL/K		5
Modellierung Betrieblicher Leistungsprozess (MBLP)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Operations Research [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/K [IT-M]	IT-M	5
General Management & Interkulturelles Management (GIM) [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/K	IT-M	5
Betriebssysteme (BeSy) [IT-E]	5 [IT-E]	4 [IT-E]	PL/KP (KOM4) [IT-E], bestehend aus: Projektaufgabe (50%) und Klausur (50%)	IT-E	5
Objektorientierte Programmierung (OoPr) [IT-E]	5 [IT-E]	4 [IT-E]	PL/A [IT-E]	IT-E	5
Summe 3. Semester:	30	24			
4. Semester					
Digitales Marketing 2 (DiMa2)	5	4	PL/H		5
IT Consulting (IT-Co)	5	4	PL/A		5
IT-Recht (Recht)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Management (IT-M)	5	4	PL/A		5
IT-orientiertes Personalmanagement	5	4	PL/K		5
Smarte Konzepte und Technologien (SmTe) [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/H [IT-M]	IT-M	5
Software Engineering (SE) [IT-E]	5 [IT-E]	4 [IT-E]	PL/KP (KOM4) [IT-E] bestehend aus: Praktischer Teil (50%) und Theoretischer Teil (50%)	IT-E	5
Summe 4. Semester:	30	24			
5. Semester					
Betriebliche Anwendungsentwicklung (BAE) [SP]	5	4	PL/A		5
Digitalisierung und Nachhaltigkeit (DiNa) [SP]	5	4	PL/A		5
Personal und Informationstechnik (PuI) [SP]	5	4	PL/A		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24 [MM]			
6. Semester					
Informationssysteme (InfSys) [SP]	5	4	PL/A		5
Kundenmanagement in der digitalen Welt (KDW) [SP]	5	4	PL/A		5
Informationsmanagement (InMa) [SP]	5	4	PL/A		5
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24 [MM]			
7. Semester					
Projekt 2 (ProArb2)	15	10	SL		0
Bachelorarbeit (BA)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo)	3	2	PL/Kollo		8
Summe 7. Semester:	30	24			
Summe Studium gesamt	210	168			210

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
 [IT-M] Nur Vertiefungsrichtung IT-Manager
 [IT-E] Nur Vertiefungsrichtung IT-Engineer
 [SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte.
 [W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff
 [MM] Die 30 ECTS des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Anlage 1c: Studiengang Mittelstandsökonomie
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
1. Semester				Bem.	
Englisch Grundlagen (En I)	3	2	PL/K		3
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (BWL I)	8	6	PL/K		8
Kostenrechnung und Finanzierung (KoFin)	5	4	PL/K		5
Mathematik (Mathe)	5	4	PL/K		5
Mikroökonomie (VWL I)	5	4	PL/K		5
Studienmethodik (Studmeth)	3	2	PL/K		3
Summe 1. Semester:	29	22			
2. Semester					
Einführung in die Lehre von der Unternehmensführung (BWL II)	5	4	PL/K		5
Englisch Fortgeschrittene (En II)	3	2	PL/K		3
Externes Rechnungswesen (ReWe)	5	4	PL/K		5
Grundlagen des Zivilrechts (WiRe I)	5	4	PL/K		5
Grundlagen des Marketing (Mark I)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Vortrags- und Präsentationstechnik (KoFü I)	3	2	PL/PS		3
Summe 2. Semester:	31	24			
3. Semester					
Englisch im Unternehmen (En III)	3	2	PL/M		3
Kommunikation im Unternehmen (KoFü II)	3	2	PL/PS		3
Personal - Theorie, Politik, Gestaltung (Perso1)	5	4	PL/K		5
Recht der Kaufleute (ReKL)	8	6	PL/K		8
Steuern und Investitionsrechnung (Steu)	5	4	PL/K		5
Betrieblicher Leistungsprozess (BLP)	5	4	PL/K		5
Summe 3. Semester:	29	22			
4. Semester					
Gesellschafts- und Finanzierungsrecht (WiRe III)	5	4	PL/K		5
Makroökonomie (VWL II)	5	4	PL/K		5
Gründungsmanagement (GrüMa)	5	4	PL/K		5
Informationsmanagement (InfMa)	5	4	PL/A		5
Personal - Sozialisation, Integration, Kontrolle (Perso2)	5	4	PL/A		5
International Management	6	4	PL/K		6
Summe 4. Semester:	31	24			
5. Semester					
Finanzmanagement (FinMngt) [SP]	5	4	PL/K		5
Management in KMU (Manag) [SP]	5	4	PL/K		5
Marketingmanagement (Mark II) [SP]	5	4	PL/KP (KOM4) bestehend aus: Praktischer Teil/Präsentation (50%) und Theoretischer Teil/Hausarbeit (50%)		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24 [MM]			
6. Semester					
Controlling in KMU (Contr) [SP]	5	4	PL/K		5
Motivation durch Führung und Techniken der Gesprächsführung [SP]	5	4	PL/K		5
Außenhandelsfinanzierung (AuFin) [SP]	5	4	PL/K		5
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24 [MM]			
7. Semester					
Projekt 2	15	12	SL		0
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium - Bachelor-Arbeit (Kol-BA-Arb)	3	2	PL/Kollo		8
Summe 7. Semester:	30	24			
Summe Studium gesamt	210	164			210

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (R) Referat, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
 [SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
 [SWF] Studiengangsbezogenes, spezielles Wahlpflichtmodul, nur in der ersten Semesterhälfte des 6. Semesters, hiervon sind genau 3 zu wählen.
 [W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1f
 [MM] Die 30 ECTS des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Anlage 1d: Studiengang Technische Betriebswirtschaft
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
1. Semester					
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens (BWL)	5	4	PL/K		5
Betriebliche Wertschöpfungsprozesse (BWP)	5	4	PL/K		5
Rechnungswesen (RWe)	5	4	PL/K		5
Technische Mathematik (Mathe)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Physik (Phy)	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Physik (100%)“ und „Labor“ (0%)		5
Summe 1. Semester:	30	24			
2. Semester					
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL)	5	4	PL/K		5
Unternehmensführung (UFÜ)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftsmathematik (BWL-Mathe)	5	4	PL/K		5
Finanzierung (Fina)	5	4	PL/K		5
Technische Mechanik und Werkstoffkunde	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
Summe 2. Semester:	30	24			
3. Semester					
Konstruktionslehre und Maschinenelemente	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Konstruktionslehre und Maschinenelemente“ (100 %) und „Labor/Entwurf CAD“ (0%)		5
Anwendungsorientierte Informatik (AI)	5	4	PL/K		5
Elektrotechnik	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Elektrotechnik“ (100%) und „Laborversuche zur Elektrotechnik“ (0%)		5
Recht I (Re I)	5	4	PL/K		5
Industrielle Fertigungstechnik	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Grundlagen der industriellen Fertigung“ (100%) und „Fertigungstechniklabor“ (0%)		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
Summe 3. Semester:	30	24			
4. Semester					
Innovations- und Technologiemanagement (TM I)	5	4	PL/K		5
Marketing	5	4	PL/K		5
Personalmanagement und Organisation (PeOrg)	5	4	PL/K		5
Qualitätsmanagement	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Qualitätsmanagement“ (100%) und „Praktisches Qualitätsmanagement Labor“ (0%)		5
Recht II und Patentworkshop (Re II)	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Recht II“ (100%) und Patentworkshop (0%)		5
Technikprojekt	5	4	PL/A		5
Summe 4. Semester:	30	24			
5. Semester					
Englisch: Fachsprache (ENG 3) [SP]	5	4	PL/M		5
Grundlagen der Logistik [SP]	5	4	PL/K		5
Technologien für Gegenwart und Zukunft (ATP I) [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Grundlagen der Automatisierungstechnik und Steuerungstechnik“ (100%) und „Steuerungstechnisches Labor“ (0%)		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem	15
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24			
6. Semester					
Automatisierungstechnik (ATP II) [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Sensor-, Regelungs- und Netzwerk-Technik“ (100%) und „Sensor- und regelungstechnisches Labor“ (0%)		5
Digitale Logistik [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Digitale Logistik“ (100%) und „Labor der Basistechnologien für Industrie 4.0“ (0%)		5
Methoden der Operational-Excellence : Six Sigma, Lean, Agil, Scrum [SP]	5	4	PL/PF		5
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem	15
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24			
7. Semester					
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL		0
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo-BA-Arb)	3	2	PL/Kollo		8
Summe 7. Semester:	30	24			
Summe Studium gesamt	210	168			210

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (MX) mündlich und schriftlich, (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
[SP] Studiengangbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5. gem. §9 Absatz 1 ff
[MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Anlage 1e: Studiengang Wirtschaft und Recht
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
1. Semester					
Einführung in das Recht	6	4	PL/K		6
Englisch Grundlagen (En I)	3	2	SL		0
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (BWL)	6	4	PL/K		6
Quantitative Analyse und Planung	6	4	SL		0
Rechnungswesen	5	4	PL/K		5
Studienmethodik	3	2	SL		
Summe 1. Semester:	29	20			
2. Semester					
Europäische Studien und Sprachen	6	4	SL		0
Grundlagen des Zivilrechts	6	4	PL/K		6
Grundlagen öffentliches Recht	6	4	PL/K		6
Marketing	6	4	PL/K		6
Methoden in Studium und Praxis	5	4	SL Schriftliche Kommunikation mit Word SL Vortrags- und Präsentationstechnik		0
Summe 2. Semester:	29	20			
3. Semester					
Arbeitsrecht und Einführung "Compliance"	6	4	PL/K		6
Englisch im Unternehmen	5	4	SL		0
Mensch und Unternehmen	6	4	SL Kommunikation im Unternehmen SL Motivation und Führung		0
Personalwirtschaftliche Grundfunktionen	6	4	PL/K		6
Recht der Kaufleute	6	4	PL/K		6
Summe 3. Semester:	29	20			
4. Semester					
Finanzierung und Investition	6	4	PL/K		6
Finanzierungsrecht	6	4	PL/K		6
Gesellschafts- und Insolvenzrecht	6	4	PL/K		6
Informationsmanagement in Wirtschaft und Recht	5	4	PL/K		5
Projektmanagement	3	2	SL		0
Steuern	5	4	PL/K		5
Summe 4. Semester:	31	22			
5. Semester					
Mikroökonomie	5	4	PL/K		5
Wettbewerbspolitik	6	4	PL/K		6
Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5	4	PL/H		5
Recht in der Praxis [W]	5 [W]	4 [W]	PL/M [W]		
Wirtschaftsstrafrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]	3x5 oder Projekt 1	15
Wirtschaftsverwaltungsrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]		
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem	15
Summe 5. Semester:	31 [MM]	24 [MM]			
6. Semester					
Innovationsmanagement	5	4	PL/K		5
Internetrecht und Recht der neuen Wirtschaft	6	4	PL/K		6
Makroökonomie	5	4	PL/K		5
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem	15
Recht in der Praxis [W]	5 [W]	4 [W]	PL/M [W]		
Wirtschaftsstrafrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]	3x5 oder Projekt 1	15
Wirtschaftsverwaltungsrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]		
Summe 6. Semester:	31 [MM]	24 [MM]			
7. Semester					
Projekt 2 [P2]	15	12	PL/A		15
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium - Bachelor-Arbeit (Kol-BA-Arb)	3	2	PL/Kollo		8
Summe 7. Semester:	30	24			
Summe Studium gesamt	210	154			188

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (R) Referat, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
[W] Wahlweise 3 Vertiefungsmodule oder Projekt 1, alterierend im Semester 6 bzw. 5. Wird das Mobilitätsmodul belegt, kann nicht das Modul "Projekt 1" belegt werden.
[MM] Die 31 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.
[P2] bestehend aus Moot Court Projekt (10 ECTS-Punkten) und EU Exkursion Projekt (5 ECTS-Punkten) gem. Modulbeschreibung

**Anlage 1f: Studiengang Industrial & Digital Management
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
1. Semester					
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens (BWL)	5	4	PL/K		5
Betriebliche Wertschöpfungsprozesse (BWP)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Rechnungswesen (IT-Re)	5	4	PL/K		5
Technische Mathematik (Mathe)	5	4	PL/K		5
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (WInfo1)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Physik (Phy)	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Physik (100%)“ und „Labor“ (0%)		5
Summe 1. Semester:	30	24			
2. Semester					
Wirtschaftsmathematik (BWL-Mathe)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Informatik (GDI)	5	4	PL/K		5
Grundlegende Konzepte der Programmierung (Web)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Finanzwesen (IT-Fi)	5	4	PL/K		5
Technische Mechanik und Werkstoffkunde	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
3. Semester					
Konstruktionslehre und Maschinenelemente	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Konstruktionslehre und Maschinenelemente“ (100 %) und „Labor/Entwurf CAD“ (0%)		5
Digitales Marketing 1 (DiMa1)	5	4	PL/H		5
Einführung in das Recht (EinfRe)	5	4	PL/K		5
Industrielle Fertigungstechnik	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Grundlagen der industriellen Fertigung“ (100%) und „Fertigungstechniklabor“ (0%)		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
General Management & Interkulturelles Management (GIM)	5	4	PL/K		5
Summe 3. Semester:	30	24			
4. Semester					
Smarte Konzepte und Technologien (SmTe)	5	4	PL/H		5
Innovations- und Technologiemanagement (TM I)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Personalmanagement (PMWInfo)	5	4	PL/K		5
Qualitätsmanagement	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Qualitätsmanagement“ (100%) und „Praktisches Qualitätsmanagement Labor“ (0%)		5
Recht II und Patentworkshop (Re II)	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Recht II“ (100%) und „Patentworkshop“ (0%)		5
Software Engineering (SE)	5	4	PL/KP (KOM4) bestehend aus: Praktischer Teil (50%) und Theoretischer Teil (50%)		5
Summe 4. Semester:	30	24			
5. Semester					
Digitalisierung und Nachhaltigkeit (DiNa) [SP]	5	4	PL/A		5
Grundlagen der Logistik [SP]	5	4	PL/K		5
Technologien für Gegenwart und Zukunft (ATP I) [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Grundlagen der Automatisierungstechnik und Steuerungstechnik“ (100%) und „Steuerungstechnisches Labor“ (0%)		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
Summe 5. Semester:	30	24			
6. Semester					
Informationssysteme (InfSys) [SP]	5	4	PL/A		5
Kundenmanagement in der digitalen Welt (KDW) [SP]	5	4	PL/A		5
Methoden der Operational-Excellence : Six Sigma, Lean, Agil, Scrum [SP]	5	4	PL/PF		5
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
Summe 6. Semester:	30	24			
7. Semester					
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL		0
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo-Ba-Arb)	3	2	PL/Kollo		8
Summe 7. Semester:	30	24			
Summe Studium gesamt	210	168			210

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (MX) mündlich und schriftlich, (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
[SP] Studiengangbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte,
[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5. gem. §9 Absatz 1ff
[MM] Die 30 ECTS des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Anlage 1g: Studiengang Finanzdienstleistungen - dual
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
1. Semester					
Einführung in die Bankbetriebslehre (BBL)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (BWL)	5	4	PL/K		5
Interne und externe Rechnungslegung (IER)	5	4	PL/S		5
Mathematik (Mathe I)	5	4	PL/K		5
Mikroökonomie (VWL I)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
Summe 1. Semester:	30	24			
2. Semester					
Einführung i.d. Versicherungsbetriebslehre (VBL)	5	4	PL/K		5
Finanzierung und Investition (FI)	5	4	PL/K		5
Makroökonomie (VWL II)	5	4	PL/K		5
Privatrecht I (PÖR I)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
Summe 2. Semester:	30	24			
3. Semester					
Bank- und Versicherungsrecht (BaVersR)	5	4	PL/K		5
Finanz- und Wirtschaftsmathematik (Mathe II)	5	4	PL/K		5
Management und Controlling (MuC)	5	4	PL/K		5
Privatkundengeschäft (PKG)	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „PKG Klausur“ (50%) und „PKG Praxisaufgabe“ (50%)		5
Privatrecht II / Öffentliches Recht (PÖR II)	5	4	PL/K		5
Steuerlehre (Steu)	5	4	PL/K		5
Summe 3. Semester:	30	24			
4. Semester					
Firmenkundengeschäft (FKG)	5	4	PL/K		5
International Business Week (am Campus Zweibrücken)	5	4	PL/A		5
Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistungsprodukten	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Grundlagen des Marketing“ (60%) und „Marketing u. Vertrieb v. Fidi-Produkten“ (40%)		5
Organisation und Informationstechnologie (OrgInf)	5	4	PL/S		5
Regulation (Reg)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftsethik und interkulturelles Management	5	4	PL/S		5
Summe 4. Semester	30	24			
5. Semester					
European Insurance Week [SP]	5	4	PL/A		5
Risikomanagement (RiMa) [SP]	5	4	PL/K		5
Wertpapiermanagement (WPM) [SP]	5	4	PL/K		5
Praxis-Theorie Modul	15	12	SL		0
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24			
6. Semester					
Aktuelle Fragestellungen der Finanzdienstleistungen [SWF]	5 [SWF]	4	PL/M [SWF]	3x5	15
Financial Operations (FinOp) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/S [SWF]		
Financial Planning (FinPla) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Geschäftspolitik v. FiDi-Unternehmen [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Personalmanagement für Finanzdienstleister (PMFidi) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Spezifika des Sparkassenverbands [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Unternehmensplanspiel für Lebensversicherungsmärkte [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Projekt 1	15	12	PL/A	5. oder 6. Sem.	15
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24			
7. Semester					
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL		0
Bachelorarbeit (BA)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo)	3	2	PL/Kollo		8
Summe 7. Semester:	30	24			
Summe Studium gesamt	210	168			195

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Projekt-Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
[SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
[SWF] Studiengangsbezogenes, spezielles Wahlpflichtmodul, nur in der ersten Semesterhälfte des 6. Semesters, hiervon sind genau 3 zu wählen.
[MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

Anlage 2: Allgemeine Wahlfächer Semester 5 + 6

Allgemeine Wahlfächer 5. Semester (2. Semesterhälfte) [W]								
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Wählbar in Stdg. *				
				FIDi	I&DM	MÖ	TBW-PL	Winfo
3D Prototyping (3D)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Innovationsmethodik: Systematic Creativity (TRIZ) und Design Thinking	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Business Consulting (BC)	5	4	PL/A	1	0	1	0	1
Corporate Finance (CF)	5	4	PL/M	1	0	0	0	1
Französisch - Vorbereitung Sprachzertifikat	5	4	PL/M	1	1	1	1	1
Europäische Mittelstandspolitik	5	4	PL/K	1	1	1	1	1
Innovationen in der Finanzindustrie	5	4	PL/S	1	1	0	1	1
Innovationspolitik und Technikethik	5	4	PL/K	1	1	0	1	1
International Business Week (an der Partnerhochschule)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Internationale Geldpolitik und Kapitalmärkte	5	4	PL/K	1	0	0	0	1
Länder- und Währungsrisiken	5	4	PL/H	1	0	0	0	1
Nachhaltigkeit in Supply-Chain-Prozessen (SCM)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Projektmanagement	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus Projektmanagement (100%) und MS-Project Labor (0%)	1	1	0	1	1
Simulationstechnik	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
SAP (SAP)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Kommunikation im Projekt	5	4	PL/K	1	0	1	0	1
Personalmanagement in der Praxis	5	4	PL/A	1	1	1	1	1
Geschäftsmodelle und Geschäftsmodellinnovationen	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus Praxisaufgabe (75%) und mündliche Prüfung (25%)	1	0	1	0	1

Allgemeine Wahlfächer 6. Semester (2. Semesterhälfte) [W]								
Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Wählbar in Stdg. *				
				FIDi	I&DM	MÖ	TBW-PL	Winfo
3D Prototyping (3D)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Ideen realisieren mit Crowdfunding (Irc)	5	4	PL/PF	1	1	0	1	1
Business Consulting (BC)	5	4	PL/A	1	0	1	0	1
Corporate Finance (CF)	5	4	PL/M	1	0	0	0	1
Spanisch - Vorbereitung Sprachzertifikat	5	4	PL/M	1	1	1	1	1
Europäische Mittelstandspolitik	5	4	PL/K	1	1	1	1	1
Internationale Geldpolitik und Kapitalmärkte	5	4	PL/K	1	0	0	0	1
Länder- und Währungsrisiken	5	4	PL/H	1	0	0	0	1
Mikrosystemtechnik	5	4	PL/KP (KOM1)	1	1	0	1	1
Projektmanagement	5	4	PL/KP (KOM2)	1	1	0	1	1
Simulationstechnik	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
SAP (SAP)	5	4	PL/A	1	1	0	1	1
Kommunikation im Projekt	5	4	PL/K	1	0	1	0	1
Geschäftsmodelle und Geschäftsmodellinnovationen	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus Praxisaufgabe (75%) und mündliche Prüfung (25%)	1	0	1	0	1
Unternehmensanalyse	5	4	PL/A	1	1	1	1	1 ^{UAP}
Unternehmensplanspiel	5	4	PL/A	1	0	1	0	1 ^{UAP}
International Project Development	5	4	PL/A	1	1	1	1	1

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (R) Referat, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit)

^{UAP} Es kann in diesem Studiengang höchstens eines der beiden Wahlfächer „Unternehmensanalyse“ oder „Unternehmensplanspiel“ gewählt werden, nicht beide zusammen.

[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1 ff

* 1 = wählbar 0 = nicht wählbar

Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung

Modul „Muster Software Engineering“

Modulnummer: 1234	Semester: 4	Umfang: 5 CP, 4 SWS
Kurzzeichen: SE	Dauer: 1 Semester	Häufigkeit: SS
Kompetenzen/Lernziele:	Die Studierenden überblicken die Methoden der kooperativen Software-Entwicklung und können die Problemstellungen des Software Engineerings in einen Gesamtzusammenhang einordnen (kognitive Fertigkeit, Analyse, Umsetzung, Transfer), ...	
Lehrformen/Lernmethode:	Vorlesung mit integrierten Übungen sowie Programmier-Projekt in Gruppenarbeit.	
Eingangsvoraussetzungen:	Java-Kenntnisse sind hilfreich.	
Auch verwendbar in Stdg:	Wirtschaftsinformatik (Winfo20-B) Bachelor, Schwerpunkt IT Engineer	
Prüfungsart:	Prüfungsleistung	
Modulprüfung	Prüfungsform Kombinierte Prüfung (KOM4) bestehend aus Klausur (50%) und Projekt (50%)	Prüfungsnr. 1234
Gesamtprüfungsanteil:	2,38 %	
zugehörige Veranstaltungen:	4. Semester - Software Engineering - Vorlesung mit Übungen 2V/Ü 4. Semester - Software Engineering - Projekt 2P	
Modulverantwortlich:	Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper	

Teil-Veranstaltung Muster Software Engineering - Vorlesung mit Übungen

Veranstaltungsnr.:	Semester: 4	Umfang: 2,5 CP, 2V/Ü SWS
Kurzzeichen: SE		Häufigkeit: SS
Kompetenzen/Lernziele:	s. Modulbeschreibung	
Inhalt:	Phasen des Software Engineering Vorgehensmodelle ...	
Empfohlene Literatur:	Sommerville, Ian: Software Engineering. 6. Auflage. Pearson 2001. Online OpenBook "Java ist auch eine Insel" (Galileo Verlag) ... Weitere Literatur ergibt sich aus der Vorlesung.	
Lehrsprache:	Deutsch Programmierung und API-Dokumentation größtenteils englisch	
Auch verwendbar in Stdg:	Wirtschaftsinformatik (Winfo20-B) - Bachelor, IT Engineer	
Details zum Arbeitsaufwand:	150 Stunden Gesamtaufwand: 24 Stunden Präsenzzeit, 102 Stunden Selbststudium	
Dozent/in:	Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper	

Teil-Veranstaltung Muster Software Engineering - Projekt

Veranstaltungsnr.:	Semester: 4	Umfang: 2,5 CP, 2 SWS
Kurzzeichen:		Häufigkeit: SS
Kompetenzen/Lernziele:	s. Modulbeschreibung.	
Inhalt:	Mit der Entwicklung eines Roboterteams mit ROBOCODE werden die Methoden des Software-Engineering aus der Vorlesung vertieft und erprobt.	
Empfohlene Literatur:	Online-Dokumentation: ROBOCODE API (https://robocode.sourceforge.io/docs/robocode/)	
Lehrsprache:	Deutsch Programmierung größtenteils in Englisch.	
Auch verwendbar in Stdg:	Wirtschaftsinformatik (Winfo20-B) - Bachelor, IT Engineer	
max. Teilnehmerzahl pro Zug:	20	
Details zum Arbeitsaufwand:	24 Stunden Gesamtaufwand: 24 Stunden Präsenzzeit, 0 Stunden Selbststudium	
Dozent/in:	Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper	

Semester 1...4: Grundstudium

Variante 1: Projekt 1 im 5. Semester

5. Semester		6. Semester	
1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul	1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
2. Semesterhälfte	Projekt 1	2. Semesterhälfte	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w
	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w		
	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w		

Variante 2: Projekt 1 im 6. Semester

5. Semester		6. Semester	
1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul	1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
2. Semesterhälfte	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w	2. Semesterhälfte	Projekt 1
	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w		
	Allgemeines Wahlpflichtmodul ^w		

* Beim Studiengang Finanzdienstleistungen handelt es sich hier um ein studiengangsspezifisches Wahlpflichtmodul.

^w Beim Studiengang Wirtschaft und Recht handelt es sich hier um ein Modul des Vertiefungsbereichs.

Semester 7: Projekt 2 + Bachelorarbeit

Anlage 5 – Ergänzende und abweichende Regelungen für den Studiengang Finanzdienstleistungen - dual

Für den Studiengang Finanzdienstleistungen - dual gelten die folgenden zu dieser Fachprüfungsordnung ergänzenden oder abweichenden Regelungen:

1. Zulassungsvoraussetzungen und Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses

1.1

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz ist für die Zulassung zu dem dualen Bachelorstudiengang ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs nachzuweisen.

1.2

Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Eine Änderung des Vertragsverhältnisses oder der Wechsel des Kooperationsunternehmens ist möglich. Dies ist der Hochschule Kaiserslautern unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich..

2. Art und Umfang von Prüfungen

Die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 1 ABPO zu erbringenden Prüfungen und sonstigen Nachweise ergeben sich aus Anlage 1g sowie dieser Anlage. Im fünften Semester ist anstelle der allgemeinen Wahlpflichtmodule im Studiengang Finanzdienstleistungen gemäß Anlage 1g das Praxis-Theorie-Modul zu erbringen. Das Projekt 1 ist im sechsten Semester zu absolvieren. Eine Wahl gemäß § 9 Absatz 1 Satz 6 ist nicht möglich. Projekt 1 und 2, das Praxis-Theorie-Modul sowie die Bachelorarbeit sind in dem kooperierenden Unternehmen zu absolvieren.

3. Umfang der Tätigkeit im Unternehmen, Praxisphase

Die für die inhaltliche und organisatorische Verzahnung des Studiums erforderlichen Praxiszeiten, die in einem Unternehmen getätigt und insbesondere im Rahmen der Praxistransferprojekte für das Studium erbracht werden müssen, werden durch entsprechende Kooperationsverträge festgelegt und in den Vertragsverhältnissen zwischen den Kooperationsunternehmen und Studierenden vereinbart.